

Zuschusstitel 6

Grundförderung der Vereine und Verbände

6.1 Mittel für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben (ZPL)

6.1.1 Zweck der Förderung:

Die im Kreisjugendring Miltenberg vertretenen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundene Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

6.1.2 Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben auf Kreisebene.

6.1.3 Zuwendungsempfänger:innen /Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Miltenberg vertretenen Jugendverbände.

6.1.4 Fördervoraussetzung:

Die rechtzeitige Einreichung der erforderlichen Jahresabfrage bis zum 31.3. (Ende 1. Quartal) jeden Jahres.

6.1.5 Umfang der Förderung:

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für

- Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf
- Personal
- Sachaufwendungen, wie z.B. Fahrtkosten

Diese Kosten werden durch die Auszahlung der Verwaltungspauschale (VWP) gedeckt.

Kosten die im Fördertitel Grundförderung /ZPL beantragt wurden, können nicht nochmals durch den Kreisjugendring gefördert werden.

6.1.6 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung setzt sich aus folgenden Fördersätzen zusammen:

- Sockelbetrag
- Anzahl der Ortsgruppen

- Verwaltungspauschale (Auszahlung 80% der förderfähigen Kosten, Belegung muss zu 100% der förderfähigen Kosten erfolgen)
- Mitarbeit im KJR (Vorstandschaft, Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Kassenprüfung)
- Teilnahme an Gremien und Veranstaltungen des Kreisjugendrings (Vollversammlungen, Verbandsleitergespräche) und weitere als solche gekennzeichneten Veranstaltungen

Die genauen Fördersätze können der beigefügten Tabelle „Fördersätze als Grundlage für die Berechnung“ entnommen werden.

6.1.7 Antragsverfahren

6.1.7.1.1 Antragstellung:

6.1.7.1.2 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbandes beim Kreisjugendring eingereicht werden. Dieser Antrag ersetzt die bisherige Jahresmeldung.

6.1.7.1.3 Anträge müssen spätestens bis 31. März des laufenden Jahres beim Kreisjugendring Miltenberg eingegangen sein. Relevant für die Berechnung der Zuschusshöhe ist die Mitwirkung und Teilnahme an den Veranstaltungen / Gremien im Vorjahr, sowie die Belegung der Verwaltungspauschale zu 100% der förderfähigen Kosten.

6.1.7.1.4 Für die Antragstellung ist ausschließlich die Vorlagen des Kreisjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung. Die Antragstellung erfolgt für das laufende Jahr und muss im darauffolgenden Jahr mit einem Verwendungsnachweis (Belege in Kopie) belegt werden.

6.1.7.1.5 Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

6.1.7.1.6 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden (Kreis-) Jugendverband.

6.1.8 Verwendungsnachweis:

Jeweils im darauffolgenden Jahr muss der Antragsteller einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel erbringen. Dieser beinhaltet:

- einen Kurzbericht über die Aktivitäten im Abrechnungszeitraum.
- eine Nachweisführung über die tatsächlich aufgewendeten Verwaltungskosten. Die original Belege müssen nicht eingereicht werden.

6.1.9 Berechnungsgrundlage:

Berechnung der Auszahlungshöhe der Verwaltungspauschale (VWP):

- Sofern die VWP zu 100% belegt wurde, erfolgt eine Auszahlung gem. den Fördersätzen.
- Sollte die im Vorjahr ausgezahlte VWP nicht zu 100% belegt werden, wird die Zahlung für das kommende Jahr entsprechend der fehlenden Belegung gekürzt.

- Sollte kein Nachweis über die im Vorjahr ausgezahlte VWP erfolgen, wird für das kommende Jahr keine VWP ausgezahlt. Die Belegung muss im Folgejahr nachgeholt werden, um wieder Anspruch auf die VWP zu erhalten.
- Sofern keine VWP ausgezahlt wurde, kann der Anspruch darauf wieder aufleben, wenn im Folgejahr eine Belegung zu 100% erfolgt.

6.1.10 Prüfung:

Der Kreisjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht

Fördersätze als Grundlage für die Berechnung:

Bezeichnung	Betrag
Sockelbetrag:	100,00 Euro
Ortsgruppenzuschlag:	bis 3 Ortsgruppen 50,00 € bis 5 Ortsgruppen 100,00 € bis 10 Ortsgruppen 150,00 € bis 19 Ortsgruppen 200,00 € ab 20 Ortsgruppen 300,00 €
Verwaltungspauschale abhängig von der Anzahl der Ortsgruppen:	bis 3 Ortsgruppen 50,00 € bis 5 Ortsgruppen 100,00 € bis 10 Ortsgruppen 150,00 € bis 19 Ortsgruppen 300,00 € ab 20 Ortsgruppen 500,00 €
Mitarbeit im KJR in Vorstandschaft und Arbeitsgruppen / Projektgruppen:	Vorsitz: 80,00 € / Jahr stellv. Vorsitz: 65,00 € / Jahr Beisitzer:innen: 50,00 € / Jahr Mitarbeit in AG; Projektgruppe oder Rechnungsprüfung: 25,00 € / Jahr Häufelungen sind möglich.
Teilnahme an Gremien des KJR (Vollversammlung / Verbandsleitergespräch) und Veranstaltungen, die als für diesen Zuschuss relevant gekennzeichnet sind. Die Punkte sind relevant für die mögliche Ausschüttung der „flexiblen Grundförderung“	Vollversammlung (2 x im Jahr): 20,00 € und je ein Punkt pro wahrgenommene Delegiertenstimme Verbandsleitergespräch (2 x im Jahr): 5,00 € und je ein Punkt pro wahrgenommene Delegiertenstimme die Teilnahme wird durch die jeweiligen Protokolle nachgewiesen.

6.2 Flexible Grundförderung

Dieser Fördertitel tritt automatisch in Kraft, wenn zum 10.12. noch Fördermittel im Einzelplan 4 zur Verfügung stehen. ¹

6.2.1 Zweck der Förderung:

Alle finanziellen Mittel, die der KJR im Einzelplan 4 (Förderung der Jugendarbeit) einstellt, sollten auch für die Mitgliedsverbände zur Verfügung stehen. Damit wir dies auch garantieren können, wird mit diesem Zuschusstitel die Möglichkeit geschaffen, Anteile der nicht ausgeschöpfte Fördermittel am Ende eines jeden Jahres nach festen Kriterien an die Verbände zusätzlich auszuzahlen.

6.2.2 Zuwendungsempfänger:innen /Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring vertretenen Kreisebenen der Jugendverbände.

6.2.3 Fördervoraussetzung:

Die rechtzeitige Einreichung der erforderlichen Jahresabfrage bis zum 31.3. (Ende 1. Quartal) jeden Jahres sowie nicht ausgeschöpfte Fördermittel im Einzelplan 4 zum 10.12. eines Jahres.

6.2.4 Förderhöhe:

Die Förderhöhe ergibt sich aus der Höhe der Summe der nicht ausgeschöpften Fördermittel im Einzelplan 4 zum 10.12.

Bei einem Betrag von unter 1.000,00 EUR erfolgt KEINE Auszahlung.¹

Es können max. 3.000 € anteilig auf die Mitgliedsverbände verteilt werden. ¹ Der dann noch vorliegende Vorschuss kann nach Absprache mit dem Geldgeber (LRA Miltenberg) entweder in die Rücklagen des KJR Miltenberg fließen oder wird an den Geldgeber zurückbezahlt.

6.2.4.1 Berechnungsgrundlage:

Die auszuschüttenden Summen ergeben sich durch die Höhe der Punktzahlen, welche die Verbände für ihre Mitarbeit im KJR sammeln können.

- Anwesenheit bei Vollversammlungen (max. 2 x jährlich): 1 Punkte je anwesendem Delegierten
- Entsendung eines Vorstandsmitglieds: 2 Punkte
- Mitarbeit in einem Sachausschuss / Arbeitsgruppe / Rechnungsprüfung des KJR: 1 Punkt

Diese Punkte werden aufgrund der Anwesenheitslisten auf die Verbände verteilt. Jeder Verband erhält dann anteilig seines prozentualen Anteils an der Gesamtpunktezahl den entsprechenden Betrag, der auszuschütten ist.

¹ Beschluss der HVV 2025 am 28.11.2025

6.2.5 Mittelverwendung:

Die über diesen Zuschusstitel erhaltenen Zuschussmittel sind ausschließlich für die Arbeit des Verbands auf Kreisebene zu verwenden.²

Gültigkeit ab: 01.01.2026

² Beschluss der HVV 2025 am 28.11.2025